

# RS Vwgh 1995/12/19 95/05/0309

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.1995

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
83 Naturschutz Umweltschutz

## Norm

AWG 1990 §18 Abs2;  
AWG 1990 §18 Abs3;  
B-VG Art7 Abs1;  
SAG §4 Abs2;  
VwRallg;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):95/05/0310

## Rechtssatz

Es ist die unterschiedliche Regelung des § 18 Abs 3 AWG zu § 18 Abs 2 AWG 1990 sachlich darin gerechtfertigt, daß die in § 4 Abs 2 SAG WÄHREND DER GELTUNG DES SAG für Sonderabfälle bereits so vorgesehne Inanspruchnahme des Liegenschaftseigentümers ins AWG 1990 unverändert übernommen wurde. Der Grundstückseigentümer konnte auch nur im Geltungszeitraum des SAG mit der primären Entsorgungspflicht gem § 4 Abs 2 SAG rechnen oder hätte zumindest damit rechnen müssen, sofern er oder sein Rechtsvorgänger der im § 4 Abs 2 SAG genannten Nutzung des Grundstückes zugestimmt hat (Hinweis E VfGH 28.9.1995, G 18/195).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995050309.X04

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

03.06.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)